

Abwasserverband Holtemme



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „OBERHARZ“



# AMTSBLATT

## der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

1. Jahrgang

Wernigerode, den 30. Oktober 2008

Nummer 2

### INHALT

	Seite
<b>A. Abwasserverband Holtemme</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2008 sowie der Bekanntmachung	13
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2007	14
1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Holtemme - Abwasserbeseitigungssatzung	17
<b>B. Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein</b>	
<b>C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal</b>	

	<b>Seite</b>
<b>D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2008 sowie der Bekanntmachung	<b>18</b>
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für das Wirtschaftsjahr 2007	<b>19</b>
<b>E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung</b>	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung – Zentrale Gebührensatzung	<b>22</b>
Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (4. Änderung)	<b>29</b>
Bekanntmachung der Anlage 1 zur Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung vom 04.12.2007	<b>31</b>
<b>F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz</b>	
<b>G. Sonstige Mitteilungen</b>	

---

**IMPRESSUM:**

Herausgeber:

Abwasserverband Holtemme

In den sauren Wiesen 1

38855 Wernigerode/OT Silstedt

Telefon: 03943 5463-100

Telefax: 03943 5463-111

E-Mail: [info@abwasser-holtemme.de](mailto:info@abwasser-holtemme.de)

Internet: [www.abwasser-holtemme.eu](http://www.abwasser-holtemme.eu)

---

## A. Abwasserverband Holtemme

### **Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2008 sowie der Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09. Oktober 1992 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2008 den Wirtschaftsplan 2008 (1. Änderung) mit seinen Bestandteilen beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	12.956.900 EUR
in den Aufwendungen auf	12.956.900 EUR

im Vermögensplan

in den Finanzierungsmitteln auf	11.000.000 EUR
in dem Finanzierungsbedarf auf	11.000.000 EUR

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2008 wird auf EUR 2.020.800 festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2008 werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 2.591.380 festgesetzt.
5. Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden zur Deckung des Fehlbetrages für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen auf EUR 168.700,00 für das Wirtschaftsjahr 2008 festgesetzt und verteilen sich gemäß § 16 der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Wernigerode	117.060,93 EUR
Stadt Ilsenburg	21.475,51 EUR
Stadt Derenburg	9.227,89 EUR
Gemeinde Darlingerode	8.316,91 EUR
Gemeinde Drübeck	5.179,09 EUR
Gemeinde Heudeber	4.403,07 EUR
Gemeinde Reddeber	3.036,60 EUR.

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

### **Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2008**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2008 die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme vom 24.08.2005 in der derzeit gültigen Fassung ist die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2008 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 (2) und § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 EigBG LSA in der derzeit gültigen Fassung und des § 100 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 28. Oktober 2008 erteilt.

Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes liegt vom 03.11.2008 bis 14.11.2008 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode, den 28. Oktober 2008

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2007**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 08.10.2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

#### **1. Beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses**

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes

1.	<b>Feststellung des Jahresabschlusses</b>	- in Euro -
1.1	Bilanzsumme	118.469.820,09
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	• das Anlagevermögen	112.577.442,91
	• das Umlaufvermögen	5.882.206,87
	• Rechnungsabgrenzung	10.170,31

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	• das Eigenkapital	10.253.015,71
	• die empfangenen Ertragszuschüsse	54.108.776,00
	• die Rückstellungen	7.072.510,52
	• die Verbindlichkeiten	46.979.190,86
	• Rechnungsabgrenzung	56.327,00
1.2	Jahresgewinn	343.288,02
1.2.1	Summe der Erträge	12.954.757,57
1.2.2	Summe der Aufwendungen	12.611.469,55
2.	<b>Verwendung des Jahresgewinns</b>	
2.2	bei einem Jahresgewinn	
	• Einstellung in Rücklagen	343.288,02

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

## 2. Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Abwasserverbandes Holtemme, Wernigerode, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 05. Juni 2008

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez. Peter Nuretinoff  
Wirtschaftsprüfer

gez. Reinhard Wilbig  
Wirtschaftsprüfer

### **3. Feststellungsvermerk des Landkreises Harz**

Landkreis Harz  
Rechnungsprüfungsamt

#### **Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2007 des Abwasserverbandes „Holtemme“, Wernigerode**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05. Juni 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Abwasserverbandes „Holtemme“, Wernigerode, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Halberstadt, den 02. September 2008

gez. Krampitz  
Amtsleiter

- Siegel -

### **4. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2007 werden in der Zeit vom 03.11.2008 bis 14.11.2008 während der Sprechzeiten im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, den 28. Oktober 2008

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

**1. Änderung der Satzung  
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die  
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Holtemme –  
Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 24.08.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2008 folgende 1. Änderung beschlossen:

**I. Allgemeine Bedingungen**

**§ 8  
Einleitungsbedingungen**

5. Nicht häusliches Abwasser darf, von weitergehenden Regelungen insbesondere des Wasserrechts, der Indirekteinleiterverordnung, des Bau- sowie des Immissionsschutzrechtes abgesehen, nur eingeleitet werden, wenn es die folgenden Grenzwerte sowie die gemäß Arbeitsblatt 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) festgelegten Werte einhält:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Abwasserinhaltsstoffe</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Grenzwert</u>	<u>Maßeinheit</u>
<b>2.</b>	<b><u>Organische Stoffe</u></b>			
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle nach DIN 38409 Teil 17)	lipoph. St.	250	mg/l
2.2	Mineralölkohlenwasserstoffe nach DIN 38409 Teil 18	MKW	20	mg/l
2.3	Adsorbierbare organisch geb. Halogene	AOX	1,0	mg/l
2.4	Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5	mg/l
2.5	Phenol, gesamt	Phen.	100	mg/l
<b>2.6</b>	<b><i>perfluorierte Tenside</i></b>	<b><i>PFT</i></b>	<b><i>300</i></b>	<b><i>ng/l</i></b>

Die laufenden Nummern 1. sowie 3. bis 7. bleiben unverändert.

Die Absätze 1. bis 4. sowie die Absätze 6. bis 12. bleiben unverändert bestehen.

**IV. Schlussvorschriften**

**§ 26  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 20. Oktober 2008

gez. Witte - Siegel -  
Verbandsgeschäftsführer

---

#### **D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“**

##### **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2008 sowie der Bekanntmachung**

Aufgrund des § 16 (1) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24.3.1997 i.V.m. den § 13 und § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (in den derzeit gültigen Fassungen) und den §§ 100 und 102 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung mit Beschluss VV 11/2008 am 22.09.2008 folgende 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2008 mit seinen Bestandteilen beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2008 wird

im Erfolgsplan erhöht um 123.000 Euro und damit		
in den Erträgen und Aufwendungen	von	5.206.600 Euro
	auf	<b>5.329.600 Euro</b>

im Vermögensplan erhöht um 220.800 Euro und damit		
in den Einnahmen und Ausgaben	von	3.679.500 Euro
	auf	<b>3.900.300 Euro</b>

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 2.057.300 Euro verringert um 116.800 Euro und damit auf **1.940.500 Euro** festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden dürfen, ist unverändert 1.000.000 Euro.

Silstedt, 23.09.2008

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

---



### **Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2008**

Die vorstehende 1. Änderung zum Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die auf der Grundlage der zur Zeit geltenden Fassungen der Gesetze des Landes Sachsen-Anhalt über das Eigenbetriebsgesetz § 15 i. V. mit § 13 und § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und des § 100 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 30.09.2008 erteilt worden.

Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2008 wird mit seinen Anlagen in der Zeit vom 03. November 2008 bis 11. November 2008 während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 – Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Silstedt, 14.10.2008

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für das Wirtschaftsjahr 2007**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung wird hiermit gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ hat in ihrer Sitzung am 22.09.2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt.

1. Beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses

Anlage 7 zu § 11

#### **Angaben in den Beschlüssen über**

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2007
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses**

**- in Euro -**

1.1	<i>Bilanzsumme</i>	70.700.469,90
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	68.653.937,80
	- das Umlaufvermögen	2.046.532,10
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0

**Amtsblatt**  
**der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz**  
**Nr. 2/2008**

---

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.819.711,86
	- die empfangenen Ertragszuschüsse und Sopo	45.893.894,32
	- die Rückstellungen	720.903,50
	- die Verbindlichkeiten	19.265.960,22
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0
1.2	<del>Jahresüberschuss/ Jahresverlust-</del>	159.896,22
1.2.1	Summe der Erträge	6.274.873,86
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.430.367,49
<b>2.</b>	<b>Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes</b>	
2.1	<i>bei einem Jahresüberschuss</i>	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) der Rücklage zu entnehmen	
	e) aus der politische Umlage zu decken	
2.2	<i>bei einem Jahresverlust</i>	159.896,22
	a) der Rücklage zu entnehmen	220.697,20
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	
	d) zur Einstellung in Rücklagen	60.800,98
	e) aus der politischen Umlage decken	

Silstedt, 22.09.2008

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

2. Prüfvermerk des Abschlussprüfers

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes `Oberharz`, Elbingerode, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den

Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 18. Juni 2008

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez. Peter Nuretinoff      gez. Reinhard Wilbig  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

### 3. Feststellungsvermerk des Landkreises Harz

Landkreis Harz  
Rechnungsprüfungsamt

#### **„Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“, Elbingerode**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Juni 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“, Elbingerode, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 05. September 2008

gez. Krampitz      - Siegel -  
Amtsleiter

4. öffentliche Auslegung

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Wirtschaftsjahr 2007**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2007 werden in der Zeit vom 03.11.2008 bis zum 11.11.2008 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 – Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich ausgelegt.

Silstedt, 24. September 2008

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

---

**E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung**

**S a t z u n g  
über die Erhebung von Gebühren  
für die zentrale Abwasserbeseitigung des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung**

**- Zentrale Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung betreibt zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) jeweils eine Einrichtung
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung durch Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und durch Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder sonstigen Grundstückskläranlagen mit Überläufen,
- als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme oder Vorhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).

**§ 2**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Abwassergebühren in Form von Leistungsgebühren und Grundgebühren für verbrauchsunabhängige Vorhaltekosten für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstäbe**

- I. Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (1) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die beabsichtigte Nutzung von Wassermengen nach Ziff. 1.) lit. b) oder die beabsichtigte Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, hat der Gebührenpflichtige dem Verband rechtzeitig vor Nutzungsbeginn schriftlich anzuzeigen bzw. vor Absetzung schriftlich zu beantragen. Diese Mengen sind dem Verband durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen. Der Verband bestimmt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer sowohl Ort als auch Art und Weise des Einbaus der Zählleinrichtung und baut zu den Trinkwasserhauptzählern passend, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Zählleinrichtungen in die Hausinstallationsanlage ein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen. Die vorher dazu vorzunehmenden notwendigen Änderungen an der Hausinstallation sind im Auftrag des Grundstückseigentümers von einer fachkundigen Firma/Person ausführen zu lassen. Die Zählleinrichtung unterliegt - wie der Trinkwasserhauptzähler - der Eichordnung. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre. Jeweils nach Ablauf der Eichfrist werden die zusätzlichen Zählleinrichtungen gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt. Die Kosten der Auswechslung des Zählers für die Absatzmengen trägt der Grundstückseigentümer. Es werden die pauschalierten Kostensätze für kostenpflichtige Trinkwasserhauptzähler-

wechsel und die Kosten der Wasserzähler erhoben. Eine zu Beginn zusätzlich einmalig notwendige Auswechslung des Trinkwasserhauptzählers zum Angleichen des Wechselrhythmus geht ebenfalls zu Lasten des Antragstellers. Die zusätzlichen Zählerinrichtungen werden zur Jahresablesung mit abgelesen. Die Zählernummern werden im Verband registriert. Der Aufwand für die Absetzung wird auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung in Form einer pauschalen Gebühr in Rechnung gestellt. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt.

- (4) Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge die Vorlage eines anerkannten Sachverständigengutachtens oder anderer prüfbarer Unterlagen verlangen. Er entscheidet unter Zugrundelegen dieses Gutachtens über die dann pauschal absetzbare Wassermenge und die dafür vorzulegenden Nachweise. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  - (5) Wassermengen, die auf Grund eines Trinkwasserleitungsschadens oder sonstiger unverschuldeter Tatbestände nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Die Anzeige bei Havarie hat binnen 3 Tagen nach Auftreten des schädigenden Ereignisses unter Angabe des Zählerstandes beim Verband zu erfolgen. Der Antrag auf Absetzung ist spätestens zum 31.12. des Abrechnungsjahres zu stellen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass das ausgetretene Trinkwasser nicht in den Kanal eingeleitet wurde. Für den Nachweis gilt Ziff. (4) sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Wird der Schaden nicht unverzüglich angezeigt, besteht kein Anspruch auf Absetzung. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
  - (6) Die Grundgebühr für die Vorhaltung (Bereitstellung) der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird erhoben bei angeschlossenen Grundstücken, die überwiegend Wohnzwecken dienen, nach den dort gemeldeten Einwohnern. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die am 30. 06. des Erhebungszeitraumes beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Für die Festsetzung der Vorauszahlung gilt die Einwohnerzahl vom 30. 06. des dem Erhebungszeitraum voran gegangenen Jahres.
  - (7) Für Grundstücke, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken tatsächlich genutzt werden, wird die Grundgebühr für die Vorhaltung (Bereitstellung) der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nach dem auf dem Grundstück anfallenden Einwohnerwerten (EW) erhoben. Ein Einwohnerwert im Sinne dieser Satzung entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Frischwasserverbrauch eines Einwohners im Verbandsgebiet. Bemessungsgrundlage für diesen ist der Frischwasserverbrauch aller Wohngrundstücke dividiert durch die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Erhebungszeitraum voran gegangenen Jahres.
  - (8) Für ungenutzte Grundstücke wird eine Grundgebühr entsprechend der Nenngröße des letzten eingebauten Trinkwasserzählers gem. § 4 Abs. 2 c) erhoben.
- II. Die Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 qm aufgerundet.

Die Grundgebühr für die Vorhaltung (Bereitstellung) der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird für die vorhandene versiegelte Fläche erhoben, bei Grundstücken, die einen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erhalten haben, je Grundstück und Jahr.

- (1) Der Gebührenschuldner hat dem Verband bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes dem Verband vorliegenden Berechnungsgrundlagen.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach II. Absatz 1 auch nach Aufforderung durch den Verband nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

**§ 4**  
**Gebührensätze**

(1) Die Leistungsgebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 (1) a)

2,20 €/m<sup>3</sup>

- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 (1) b)

4,30 €/ 10 m<sup>2</sup>

(2) Die Grundgebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 (1) a) bei überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken

36,00 €/Einwohner/Jahr

- b) bei der Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 (1) a) bei nicht überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken

36,00 €/Einwohnerwert/Jahr

- c) Die Grundgebühr für ungenutzte Grundstücke beträgt bei vorhandenem Trinkwasserzähler:

bis Qn 1,5 m <sup>3</sup> /h	75 €/Jahr
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	125 €/Jahr
bis Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	450 €/Jahr
ab Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	650 €/Jahr.

- d) Die Grundgebühr bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 (1) b) pro Grundstück pro Jahr je nach versiegelter Fläche:

	bis	200 m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	55,00 €/GS/Jahr
von 201 m <sup>2</sup>	bis	500 m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	60,00 €/GS/Jahr
von 501 m <sup>2</sup>	bis	2.000 m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	80,00 €/GS/Jahr
von 2.001 m <sup>2</sup>	bis	5.000 m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	130,00 €/GS/Jahr
	ab	5.001 m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	230,00 €/GS/Jahr.



**§ 5**  
**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundstückes, von dessen Grundstück aus Abwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht oder ein dingliches Nutzungsrecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte oder dinglicher Nutzer des einleitenden Grundstückes.  
Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

**§ 6**  
**Entstehung und Beendigung**  
**der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühren nach § 4 Absatz 1 entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 7**  
**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 I. Ziff. 1 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Erhebungszeitraumes vorausgeht.

**§ 8**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenschild erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenschildner dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenschild auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.



**§ 9**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 I. Ziff. 1 lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

**§ 10**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 3 I. Ziff. 3 S. 1 dem Verband die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,
  2. entgegen § 3 I. Ziff. 3 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  3. entgegen § 3 II. Ziff. 1 dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt,
  4. entgegen § 10 Ziff. 2 S. 2 trotz Aufforderung dem Verband keine Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 10 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  6. entgegen § 9 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  7. entgegen § 10 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

8. entgegen § 10 Ziff. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
9. entgegen § 10 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 12** **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Billigkeitsregelungen des § 13 a KAG LSA finden Anwendung.

## **§ 13** **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der Verband die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
  - a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
  - b) den Mitgliedsgemeinden des Verbandes und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
  - c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Der Verband trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSG LSA).

## **§ 14** **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Bezüglich der Erhebung für Niederschlagswassergebühren, insbesondere § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 b) bzw. Abs. 2 d), tritt die Satzung zum 01.01.2005 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung vom 31.05.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wernigerode Nr. 6/2002 vom 31.05.2002, Inkrafttreten 16.05.2002) i.V.m. den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

**Ausgefertigt am:**

**Blankenburg, den 24.09.2008**

Hahner  
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l

---

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung  
von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung  
– Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (4. Änderung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

**1. § 13 Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:**

**Abs. 1**

Die Abwassergebühren werden bei Kleinkläranlagen nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Klärschlamm.

**Abs. 2**

Berechnungsmaßstab für die Abfuhr abflussloser Gruben ist der Frischwasserverbrauch des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

**Abs. 5 S. 1**

Bei Grundstücken, die gewerblich oder sonstig genutzt werden, ergeben sich die für die Grundgebühr maßgeblichen Einwohnerzahlen aus dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch im Verbandsgebiet bezogen auf Einwohnergleichwerte (z. Z. 30 m<sup>3</sup> pro Einwohnergleichwert und Jahr).

**2. § 15 Gebührenpflichtige wird wie folgt geändert:**

Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundstückes, von dessen Grundstück aus Abwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht oder ein dingliches Nutzungsrecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte oder dinglicher Nutzer des einleitenden Grundstückes. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 24.09.2008

Hahner  
Verbandsgeschäftsführer

---

**Bekanntmachung der Anlage 1 zur Satzung über den Ausschluss der  
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung vom 04.12.2007**

Verband

Trink- und Abwasserzweckverband  
Blankenburg und Umgebung  
Westerhäuser Landstr. 13  
38889 Blankenburg

## Abwasserbeseitigungskonzept

für das

Entsorgungsgebiet TAZV Blankenburg und Umgebung

Erarbeitet von: TAZV Blankenburg und Umgebung

am: 08.12.2006

Bestätigt durch Verband



Klink  
stellv. Verbandsgeschäftsführer

Vorgelegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wernigerode

am: 29.12.2006  
*Nachtragsunterlagen vorgelegt am 22.05.2007*

Genehmigt von der Wasserbehörde am: 29.07.2007

mit Bescheid Az: 7350.03.32.1107

Unterschrift: 

Landkreis Harz  
Der Landrat  
Postfach 1542  
38805 Halberstadt

Bestandteil der Entscheidung vom 28.07.07  
Fag.-Nr. 7350.03.32.1107  
Wernigerode, den 29.07.2007  
Landkreis Wernigerode HA 2  
Amt 70 67  
im Auftrag: 